

Personendatenordnung

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –
Hochschule für angewandte Wissenschaften
University of Applied Sciences

Vom

25.06.2025

Aufgrund von § 15 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften (HTW Dresden) diese Ordnung als Satzung erlassen.

Bekanntgemacht am 26.06.2025

Inhaltsübersicht

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsgegenstand

§ 2 Unterlagen zur Nachweisführung

Teil 2 -Verarbeitung personenbezogener Daten zu den Zwecken gemäß 15 Abs. 1 SächsHSG

Abschnitt 1 - Verarbeitung personenbezogener Daten für den Zugang zum Studium und dessen Durchführung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsHSG

§ 3 Zulassung

§ 4 Immatrikulation und Rückmeldung

§ 5 Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Beendigung des Studiums

§ 6 Gasthörerschaft

§ 7 Studierendenausweis

Abschnitt 2 - Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zulassung zu Prüfungen und deren Durchführung, auch in digitaler Form gemäß 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsHSG

§ 8 Prüfungsverfahren

Abschnitt 3 - Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zulassung zur Promotion gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSG

§ 9 Promotionsverfahren

Abschnitt 4 - Verarbeitung personenbezogener Daten für die Evaluation von Forschung und Lehre gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 SächsHSG

§ 10 Evaluation von Forschung und Lehre

Abschnitt 5 - Verarbeitung personenbezogener Daten für die Feststellung der Leistung der Mitglieder und Angehörigen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 SächsHSG

§ 11 Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen

Abschnitt 6 - Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 SächsHSG

§ 12 Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung

Abschnitt 7 - Verarbeitung personenbezogener Daten für die Entwicklungsplanung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 7 SächsHSG

§ 13 Entwicklungsplanung

Abschnitt 8 - Verarbeitung personenbezogener Daten für die Leistungsbewertungen für die Hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung (§ 15 Abs. 1 Nr. 8 SächsHSG), den Abschluss von Zielvereinbarungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 9 SächsHSG) sowie die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern (§ 15 Abs. 1 Nr. 10 SächsHSG)

§ 14 Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung

§ 15 Abschluss von Zielvereinbarungen

§ 16 Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern

Abschnitt 9 - Verarbeitung personenbezogener Daten für die Umsetzung des Gleichstellungszieles gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 11 SächsHSG

§ 17 Umsetzung des Gleichstellungsziels

Teil 3 - Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten

§ 18 Speicherung und Löschung von Daten

Teil 4 - Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsgegenstand

Teil 2 dieser Ordnung regelt, welche personenbezogenen Daten die HTW Dresden von ihren Mitgliedern und Angehörigen, ihren Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, ihren Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ihren Gasthörerinnen und Gasthörern, sowie ihrer ehemaligen Mitglieder ohne Einwilligung zu den in § 15 Absatz 1 Satz 1 des SächsHSG aufgeführten Zwecken verarbeiten darf.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Unterlagen zur Nachweisführung

Zum Nachweis der Richtigkeit und Vollständigkeit der nach den §§ 3 bis 8 erhobenen Daten darf die HTW Dresden die Vorlage geeigneter aussagekräftiger Unterlagen verlangen.

Teil 2 -Verarbeitung personenbezogener Daten zu den Zwecken gemäß 15 Abs. 1 SächsHSG

Abschnitt 1 - Verarbeitung personenbezogener Daten für den Zugang zum Studium und dessen Durchführung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsHSG

§ 3 Zulassung

(1) Die HTW Dresden darf folgende personenbezogene Daten der Studienbewerber verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Zulassung zum Studium an der HTW Dresden erforderlich ist:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. frühere Namen, insbesondere Geburtsname,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Geschlecht,
7. Heimat- und Semesteranschrift,
8. Staatsangehörigkeit,
9. E-Mail-Adresse,
10. Telefonnummer,
11. bei Frühstudierenden im Sinne von § 20 Absatz 2 des SächsHSG zusätzlich die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung besuchte Schule, die erreichte Klassenstufe und die zu belegenden Lehrveranstaltungen im gewünschten Studiengang,
12. bei minderjährigen Studienbewerbern und Frühstudierenden zusätzlich Familienname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Sorgeberechtigten,
13. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Ort und Datum der Ausstellung, Durchschnittsnote, erreichte Punktzahl und Einzelnoten),
14. beim Hochschulzugang gemäß § 18 Absatz 3 des SächsHSG Abschluss und Ergebnis der beruflichen Aufstiegsfortbildung,
15. beim Hochschulzugang gemäß § 18 Absatz 4 des SächsHSG Abschluss und Ergebnis eines von der Hochschule als gleichwertig anerkannten beruflichen Fortbildungsabschlusses,
16. beim Hochschulzugang gemäß § 18 Absatz 5 SächsHSG der letzte Schulabschluss, Art und Dauer der Berufsausbildung sowie Berufspraxis, die im Rahmen der Hochschulzugangsprüfung zu prüfende Fremdsprache und das Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung,
17. Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, die angestrebte Abschlussprüfung, das gewünschte Studienfach oder die gewünschten Studienfächer und die gewünschte Gewichtung des Studienfaches (zum Beispiel Haupt- oder Nebenfach, Vertiefungsrichtung) sowie gewünschtes Fachsemester,
18. weitere Studiengänge, für die die Zulassung (auch hilfsweise) beantragt wird,
19. frühere Immatrikulationen, abgelegte Prüfungen und die beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
20. Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung,
21. Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, berufsqualifizierende Abschlüsse oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Vorbildungen, soweit diese Zulassungsvoraussetzungen sind,

22. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums, insbesondere bei berufsbegleitenden Studiengängen,
23. Nachweis über das Vorliegen der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse,
24. Nachweis einer Behinderung und Schwerbehinderung oder einer diesbezüglichen Gleichstellung,
25. Ergebnis einer künstlerischen, sportlichen oder sprachlichen Leistungserhebung,
26. bei der Teilnahme am Serviceverfahren nach § 45 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung
 - a) die Ordnungsmerkmale, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält, insbesondere die Identifikationsnummer, die Authentifizierungsnummer und die Identifikationsnummer der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) Ergebnisse und Zwischenergebnisse des dialogorientierten Serviceverfahrens,
27. bei der Teilnahme an einem hochschulinternen Studienplatzvergabeverfahren
 - a) die verbesserte Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Gründe und Nachweise),
 - b) Wartezeiterhöhung (Gründe und Nachweise),
 - c) Aufnahme in die Härtefallquote (Gründe und Nachweise),
 - d) Dienstzeitbescheinigung und bisheriger Zulassungsbescheid,
 - e) Begründung der Aufnahme eines Zweitstudiums zur Berechnung der Messzahl,
 - f) Nachweise über erbrachte Leistungen im Rahmen der hochschulinternen Auswahl,
 - g) Nachweis von für die Bildung der Ausländerrangliste zulässigen Kriterien im Sinne von § 12 Absatz 2 und § 31 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung,
 - h) Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem besonders zu berücksichtigenden Personenkreis im Sinne von § 28 Absatz 2 Nr. 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung,
28. bei der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes
 - a) die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
 - b) das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 - c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs,

29. bei Zugang zu einem Masterstudiengang Abschluss und Ergebnis eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation sowie Erfüllen fachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 11 SächsHSG, bei Zulassungsbeschränkungen die vorläufige Abschlussnote,

30. Bewerbungsnummer.

(2) Das Studentensekretariat, die Stabsstelle Internationales sowie der zuständige Prüfungsausschuss dürfen die Daten verarbeiten. Bei einem hochschulinternen Auswahlverfahren, welches in einer Eignungsfeststellungsordnung geregelt ist, darf die Auswahlkommission der zuständigen Fakultät die Daten verarbeiten.

(3) Das Verfahren ist in der Immatrikulationsordnung geregelt. Es werden elektronische Managementsysteme eingesetzt.

(4) Im Rahmen der Studienberatung dürfen die dafür zuständigen Stellen der Fakultät die Daten verarbeiten, soweit es für die Studienberatung erforderlich ist.

§ 4 Immatrikulation und Rückmeldung

(1) Zusätzlich zu den in § 3 genannten Daten darf die HTW Dresden folgende personenbezogene Daten der Studienbewerber verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Immatrikulation erforderlich ist:

1. Hörerstatus (Haupt Hörer, Nebenhörer, Studienkollegiat), Art des Studiums (Vollzeit/Teilzeit) und Form des Studiums (zum Beispiel Erststudium, Zweitstudium oder Teilnahme an sogenannten Doppelprogrammen), Hochschulsesemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester am Studien- oder Hochschulkolleg, Urlaubssemester und Studienunterbrechungen nach Dauer und Grund,
2. Fakultätszugehörigkeit und bei Wählerlisten Fachschaftszugehörigkeit,
3. Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen und der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten und die jeweils gewählten Studiengänge,
4. Art, Studiengang, Monat, Jahr, Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
5. Vorzulassung sowie Nachweis über Art und Dauer abgeleiteter Dienste (früherer Wehr- oder Zivildienst und anderweitige Dienste im Sinne von Art. 8 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung),
6. Umstände, die nach § 19 SächsHSG einer Immatrikulation entgegenstehen können,
7. Nachweis der Versicherungsbescheinigung durch das elektronische Studenten-Meldeverfahren nach §199a Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuches,
8. Nachweis über die Entrichtung der Beiträge an das Studentenwerk und an die Studentenschaft,

9. bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, der Nachweis eines zum Studium berechtigenden Aufenthaltstitels gemäß § 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), in der jeweils geltenden Fassung,
 10. bei Promotionsstudierenden der Name der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers und die Bestätigung über die Aufnahme in die Promotionsliste der Fakultät,
 11. Matrikelnummer und Datum der Immatrikulation,
 12. Lichtbild, auch biometrisches Lichtbild,
 13. Bibliotheksnummer,
 14. Schwangerschaft und voraussichtlicher Tag der Entbindung einschließlich des Nachweises sowie Umstand des Stillens nach § 15 Mutterschutzgesetz.
- (2) Die HTW Dresden darf folgende personenbezogene Daten der Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Rückmeldung erforderlich ist:
1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht sowie Heimat- und Semesteranschrift, Telefonnummer
 2. Nachweis der Versicherungsbescheinigung durch das elektronische Studenten-Meldeverfahren nach § 199a Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. Nachweis über die Entrichtung der Beiträge an das Studentenwerk, an die Studentenschaft und über die Entrichtung des Beitrags zum Semesterticket,
 4. Umstände gemäß Absatz 1 Nummer 6 und § 2 Nummer 22, die einer Immatrikulation entgegenstehen oder entgegenstehen können,
 5. bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, der Nachweis eines zum Studium berechtigenden Aufenthaltstitels gemäß § 4 des Aufenthaltsgesetzes.
- (3) Die Daten darf das Studentensekretariat verarbeiten. Es werden elektronische Managementsysteme eingesetzt.
- (4) Bei internationalen Studierenden und bei Studierendenmobilität darf auch die Stabsstelle Internationales die Daten gemäß Abs. 1 und 2 verarbeiten.

§ 5 Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Beendigung des Studiums

- (1) Die HTW Dresden darf zusätzlich zu den bisher gespeicherten Daten folgende personenbezogene Daten der Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Beurlaubung oder der Nichtanrechnung von Studienzeiten erforderlich ist:
1. bei Beurlaubungen gemäß § 21 Absatz 2 des SächsHSG Beurlaubungsgrund, Semester und Dauer (einschließlich Nachweise),
 2. bei der Nichtanrechnung von Studienzeiten gemäß § 21 Absatz 4 des SächsHSG Dauer der Gremienzeiten und Semester (einschließlich Nachweise),

3. bei der Nichtanrechnung von Studienzeiten gemäß § 21 Absatz 5 des SächsHSG der Grund der Fristüberschreitung, Semester und Dauer (einschließlich Nachweise).

(2) Die HTW Dresden darf den Grund, das Datum und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Exmatrikulation erforderlich ist. Die HTW Dresden darf zum Zweck der Unterzeichnung des Zeugnisses, der Urkunde und dem Diploma Supplement die dort genannten Daten verarbeiten.

(3) Berechtigt sind zur Datenverarbeitung gemäß Abs. 1

Nr. 1 das Studentensekretariat, der zuständige Prüfungsausschuss,

Nr. 2 das Studentensekretariat und die Gremienbeauftragte, der zuständige Prüfungsausschuss,

Nr. 3 das Studentensekretariat, der zuständige Prüfungsausschuss.

Berechtigt zur Datenverarbeitung gemäß Abs. 2 Satz 1 sind das Studentensekretariat, das Prüfungsamt sowie der zuständige Prüfungsausschuss, gemäß Satz 2 zusätzlich Rektor, Dekan, Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Das Verfahren ist in der Immatrikulationsordnung und der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

§ 6 Gasthörerschaft

(1) Die HTW Dresden darf folgende personenbezogene Daten der Antragstellenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Zulassung von Gasthörern erforderlich ist:

1. Familienname, Vorname, frühere Namen, insbesondere Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Lichtbild für Gasthörerausweis,
2. gewünschte Lehrveranstaltungen und angestrebte Leistungsnachweise (Angabe des Studiengangs).

(2) Berechtigt zur Datenverarbeitung ist das Studentensekretariat und der zuständige Studiendekan. Wenn ein Gasthörer an einer Prüfung teilnehmen möchte, dann ist die jeweilige Lehrperson und der Prüfer zur Datenverarbeitung berechtigt. Das Verfahren ist in der Immatrikulationsordnung geregelt.

§ 7 Studierendenausweis

Der Studierendenausweis kann maschinenlesbar sein und die HTW Dresden darf folgende personenbezogene Daten aufnehmen:

1. Familienname, Vorname, Lichtbild, Semester der Immatrikulation, Kartenablaufdatum, Studiengang sowie Matrikelnummer,
2. Kartennummer, Kennziffern für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen sowie Angaben zum Semesterticket.
3. Geldbörse: Guthaben und Buchungsvorgänge.

Abschnitt 2 - Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zulassung zu Prüfungen und deren Durchführung, auch in digitaler Form gemäß 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsHSG

§ 8 Prüfungsverfahren

(1) Die HTW Dresden darf die bei der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation gespeicherten personenbezogenen Daten der Prüfungskandidaten verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Prüfungsverfahrens sowie der Ausstellung von Leistungsbescheinigungen und der Anerkennung von Leistungen erforderlich ist. Zusätzlich dürfen zum gleichen Zweck folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. Prüfung (Art, Form, Fach, Datum), Anmeldung zur Prüfung (Status), Anmeldungsdatum, Rücknahme der Anmeldung, Rücktritt von der Prüfung, Rücktrittsgrund, Rücktrittsdatum, anerkannte und anzuerkennende Prüfungsleistungen (Note, Status, Herkunftsland, Herkunftshochschule und -bildungseinrichtung), Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung (Erfüllungsstand) und Seminargruppe, Status zum Nachteilsausgleich,
2. Angaben zum organisatorischen Prüfungsverlauf (zum Beispiel Ort, Zeit und Dauer der Prüfung), Identitätsdaten der Prüfer, Gutachter, Betreuer und weitere Beschlüsse des Prüfungsausschusses,
3. Prüfungsergebnis (Note oder Punktzahl, Leistungspunkte oder unbenotetes Ergebnis, Prüfungsstatus von Einzelleistungen oder aus mehreren Prüfungen berechnetes Ergebnis), Vermerk zum Prüfungsanspruch (Verlust, Sonderregelungen wie Freiversuch), zum Prüfungsstatus und zur Bewertung (Gründe),
4. Identifikationsnummer, Hochschul-Login,
5. Thema der Studien- und Abschlussarbeit, Betreuer, Fristen und Fristverlängerung von Bearbeitungszeiten (Datum, Dauer).

(2) Ferner dürfen folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zum Zweck der Prüfungsanmeldung oder -zulassung erforderlich ist:

1. Matrikelnummer,
2. Art der Prüfung,
3. Zulassungsvoraussetzungen,
4. Angabe über den etwaigen Verlust des Prüfungsanspruchs,
5. Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche einschließlich der Fehlversuche an anderen Hochschulen,
6. bei Abschlussprüfungen Angaben zur Ausbildungsförderung.

(3) Bei Prüfungen in digitaler Form dürfen zusätzlich folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

- a) Identitätsdaten der Studenten:
 1. Benutzertyp,

2. gegebenenfalls Zugangsdaten zum System für die Prüfung in digitaler Form,
- b) Nutzungsdaten der Studenten:
 1. IP-Adresse der von dieser Person für die Prüfung verwendeten Geräte,
 2. zum Körper, Teilen des Körpers, Gesicht oder Teilen dessen, jeweils in laufenden bzw. stehenden Bildern,
 3. zur Stimme sowie
 4. Telefonnummer der Studenten, insbesondere im Fall der Anzeige einer technischen Störung;
- c) Leistungsdaten des Studierenden, insbesondere die eingereichten, in das Übertragungsmedium eingebetteten oder gesprochenen Inhalte während der Prüfung;
- d) Identitätsdaten der Prüfer, insbesondere
 1. Name,
 2. Vorname,
 3. Titel sowie
 4. gegebenenfalls Zugangsdaten zum System für die Prüfung in digitaler Form;

(4) Die Teilnahme an einer digitalen Prüfung erfolgt freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme wird grundsätzlich dadurch sichergestellt, dass rechtzeitig eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird.

(5) Berechtigt zur Datenverarbeitung sind das Prüfungsamt und die jeweiligen Prüfer, Betreuer, Gutachter und der zuständige Prüfungsausschuss und Studiendekan soweit die Verarbeitung zur Aufgabenerfüllung nach § 15 Abs. 1 SächsHSG jeweils notwendig ist. Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen ist zusätzlich die Stabsstelle Internationales sowie Programmbeauftragte zur Datenverarbeitung berechtigt.

Prüfungsverfahren sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Das Verfahren bei digitalen Prüfungen und dessen Datenschutzkonformität ist in der Rahmenordnung zur Durchführung von Prüfungen in digitaler Form geregelt.

Abschnitt 3 - Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zulassung zur Promotion gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSG

§ 9 Promotionsverfahren

(1) Die HTW Dresden darf folgende personenbezogene Daten ihrer Promovierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Durchführung des Promotionsverfahrens erforderlich ist:

1. Familienname, Vorname, frühere Namen, insbesondere Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit und E-Mail-Adresse,

2. besuchte Hochschulen (Name, Zeitraum), abgelegte Abschlussprüfungen (Art, Studienfach, Datum, Note und Ergebnis), bisherige akademische Grade und angestrebter akademischer Grad,
 3. Thema und Arbeitsthema der Promotion, Konfessionszugehörigkeit (nur bei theologischem Promotionsthema), Fach- und Promotionsgebiet, Betreuer (Name, Anschrift) an der Hochschule, bei kooperativen Promotionen externer Betreuer (Name, Anschrift) und Name der kooperierenden Hochschule sowie Identifikationsnummer,
 4. Beginn der Promotion, Betreuungszeitraum, Datum im Fall eines Promotionsabbruchs oder Promotionswechsels, Datum des Antrags auf Eintragung in die Doktorandenliste, Datum der Zulassung zur Promotion, Auflagen bei der Zulassung, Datum des Einreichens der Promotion, Antragsdatum und Datum der Eröffnung des Promotionsverfahrens, Name und Anschrift der Gutachter, der Prüfer und Mitglieder der Promotionskommission,
 5. Datum der letzten mündlichen Teilleistung und der Verteidigung, vergebener akademischer Grad, Einzelnoten, Gesamtnote und Prädikat, Datum der Promotionsurkunde und Datum der Beendigung der Promotion.
- (2) Berechtigt zur Verarbeitung der Daten sind der zuständige Dekan, der Betreuer, Gutachter, Dezernat Studienangelegenheiten, Prorektorat Forschung, Nachhaltigkeit und Transfer.

Abschnitt 4 - Verarbeitung personenbezogener Daten für die Evaluation von Forschung und Lehre gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 SächsHSG

§ 10 Evaluation von Forschung und Lehre

(1) Die HTW Dresden darf folgende personenbezogene Daten der Studierenden, Absolventen, Exmatrikulierten, Promovierenden und Lehrenden verarbeiten, um über die Kontaktaufnahme die Teilnahme an Befragungen zur Evaluation der Lehre zu ermöglichen:

1. bei Studierenden, Absolventen, Exmatrikulierten und Promovierenden Familienname, Vorname, frühere Namen, insbesondere Geburtsname, Geburtsdatum, Heimat- und Semesteranschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang, Semester und Abschlussart,
2. bei Lehrenden Familienname, Vorname, Künstlername, Anschrift, dienstliche E-Mail-Adresse sowie dienstliche Telefon- und Faxnummer, Funktion und Tätigkeit.

Die Befragung der genannten Personengruppen hat so zu erfolgen, dass Antworten und Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Personen zulassen. Nur bei Befragungen der in Satz 1 Nummer 2 genannten Personengruppen besteht eine Auskunftspflicht.

(2) Die HTW Dresden darf neben den gemäß Absatz 1 erhobenen Daten zusätzlich die gemäß § 11 erhobenen personenbezogenen Daten aggregiert verarbeiten, um Berichte zur Evaluation der Forschung und Lehre sowie für die Qualitätssicherung und Akkreditierung nach § 9 SächsHSG zu erstellen.

(3) Berechtigt zur Datenverarbeitung zur Evaluation der Lehre ist der jeweilige Dekan unter Mitwirkung des Fakultätsrates und der Studienkommission, Evaluationsbeauftragte, Qualitätsmanagement, das Dezernat Personalangelegenheiten oder bei im Auftrag des Rektorats durchzuführenden Selbstevaluationen durch die beauftragten Einrichtungen (Lehrende, Institute etc.). Bei Lehrevaluationen erhalten der Dekan und die jeweilige Studienkommission alle Ergebnisse der durchgeführten Befragungen, soweit es sich nicht um frei formulierte Angaben (Freitextfelder) handelt, welche der Evaluationsbeauftragte vor der Weitergabe entfernt.

Berechtigt zur Datenverarbeitung im Rahmen der Qualitätssicherung und Akkreditierung ist das Rektorat, insbesondere das Prorektorat für Lehre und Studium und das Qualitätsmanagement. Eine öffentliche Bekanntgabe der einzelnen Befragungsergebnisse erfolgt nicht, eine anonymisierte Aggregation insbesondere zu Dokumentationszwecken im Rahmen des Qualitätsmanagements ist möglich.

Die personenbezogenen Daten dürfen von der Hochschule nur zum Zweck der Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen durch den Rektor, den Kanzler und andere für den Sachverhalt zuständige Gremien und Organe der Hochschule verarbeitet und an diese übermittelt werden.

Das Verfahren ist in der Evaluationsordnung und der Ordnung zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium geregelt.

(4) Berechtigt zur Datenverarbeitung bei Evaluation der Forschung sind der jeweilige Dekan, das Prorektorat für Forschung, Nachhaltigkeit und Transfer.

Das Verfahren ist in der Evaluationsordnung geregelt.

Abschnitt 5 - Verarbeitung personenbezogener Daten für die Feststellung der Leistung der Mitglieder und Angehörigen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 SächsHSG

§ 11 Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die HTW Dresden darf insbesondere folgende personenbezogene Daten der in § 15 Absatz 1 Satz 1 SächsHSG aufgeführten Personengruppen verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen erforderlich ist:

1. Familienname, Vorname, frühere Namen, insbesondere Geburtsname, Künstlername, Geburtsdatum, Geburtsland, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit und Identifikationsnummern (zum Beispiel Personalnummer),
2. Angaben zur beruflichen Qualifikation, insbesondere zu Berufs- und Hochschulabschlüssen, zu akademischen Graden sowie zu besonderen Kenntnissen und Fortbildungen,
3. Angaben zur beruflichen Tätigkeit und Funktion, insbesondere zur Personalkategorie, zur Besoldungs- oder Entgeltgruppe, zur zugeordneten Struktureinheit (zum Beispiel Fakultät oder Professur) und Kostenstelle sowie zur Dauer des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einschließlich der Arbeitszeit,
4. Angaben zur Lehrleistung, insbesondere zur Art und zum Umfang der Betreuung von Studierenden, Stipendiaten, Meisterschülern und Praktikanten, zur Auslastung des Lehrdeputats durch Lehrveranstaltungen und Übernahme von

- Korrektur- und Prüfungstätigkeiten sowie zu Beiträgen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Studiengängen und Lehrangeboten,
5. Angaben zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, insbesondere zur Art und zum Umfang der Betreuung von Promotionen und Habilitationen und ihrer Verfahren sowie zu Promotionsprogrammen oder sonstigen Förderinitiativen,
 6. Angaben zur Forschungsleistung, insbesondere zu Forschungsthemen, zu Forschungsanträgen und Forschungsprojekten einschließlich der Finanzierung, der Drittmittelbeteiligung und der Anzahl von Stellen und der Höhe der Stellenanteile, zu Publikationen, zu Forschungsaufenthalten, zu Tätigkeiten beim Aufbau und der Leitung von Forschungsgruppen, zu Gutachter-, Berater- und Vortragstätigkeiten, zu Patenten und anderen Schutzrechten sowie deren Verwertungen, zu Gastprofessuren und -dozenturen, zur Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen sowie Aktivitäten in wissenschaftlichen Gremien oder Organisationen,
 7. Angaben zur künstlerischen Leistung, insbesondere zu besonderen Leistungen auf dem Gebiet der Kunstausbübung (zum Beispiel herausragende Konzerttätigkeiten und Ausstellungen) und zur Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben,
 8. Angaben zur wissenschaftlichen und künstlerischen Wertschätzung, insbesondere zu Rufen, Ehrungen und Preisen,
 9. Angaben zum wissenschaftlichen und künstlerischen Austausch und zu Kooperationen, insbesondere zu Kooperationsvereinbarungen und zu Kooperationspartnern,
 10. Angaben zu sonstigen Leistungen, insbesondere Angaben zu Sonderaufgaben im Bereich von Forschung, Lehre und Wirtschaft einschließlich Führungsaufgaben, zu Leistungen auf dem Gebiet des Wissens- und Technologietransfers, zu Beiträgen zur wissenschaftlichen Weiterbildung und sonstigen wissenschaftlichen Dienstleistungen sowie zu Leistungen in der Studienberatung und Studienwerbung,
 11. Angaben zu Einnahmen und Ausgaben für Forschung und Lehre, für Weiterbildung und für sonstige wissenschaftliche Dienstleistungen einschließlich der Stellen und Stellenanteile,
 12. Ergebnisse der Evaluation von Forschungsvorhaben, Lehrleistungen und künstlerischen Leistungen,
 13. Angaben zu Zielvereinbarungen, insbesondere zu Art, Inhalt, Laufzeit und Zielerreichung,
 14. Angaben zur Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung, insbesondere zu akademischen Ämtern, zur Beteiligung an Berufungskommissionen, zu Aktivitäten in wissenschaftlichen und künstlerischen Gremien,
 15. statistische Angaben zu zentralen Einrichtungen und Dienstleistungsangeboten, insbesondere zur Art und Anzahl von Nutzern, soweit ein individueller Beitrag des Lehrpersonals gegeben ist.

(2) Berechtigt zur Datenverarbeitung ist das Rektorat und der zuständige Dekan gemäß § 7 Abs. 1 Sächsische Leistungsbezügeverordnung.

(3) Das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen ist in dem Formular und in der Sächsischen Leistungsbezügeverordnung beschrieben.

Abschnitt 6 - Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 SächsHSG

§ 12 Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung

(1) Die HTW Dresden darf folgende personenbezogene, ihr aufgrund ihrer Unterlagen nicht vorliegende Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, ihrer Studienbewerber, Prüfungskandidaten und ehemaligen Mitglieder nacherheben und weiterverarbeiten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung von Auskunftspflichten nach dem Hochschulstatistikgesetz, erforderlich ist:

1. Land und Kreis des Heimat- und Semesterwohnsitzes,
2. weitere Staatsangehörigkeit,
3. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung, bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung,
4. bei einer gleichzeitig besuchten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Staat der gleichzeitig besuchten Hochschule,
5. bei Erwerb eines Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Staat, in dem der Abschluss erworben wurde,
6. bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei Besuch einer solchen Hochschule im vorangegangenen Semester den Staat der Hochschule,
7. Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Staat der angestrebten Abschlussprüfung,
8. bei studienbezogenen Auslandsaufenthalten jeweils Art des Aufenthalts, Dauer des Aufenthalts in Monaten, Staat des Aufenthalts sowie Art des Mobilitätsprogramms,
9. Art der Promotion,
10. Art der Registrierung als Promovierender,
11. Immatrikulation als Promotionsstudierender,
12. Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule während der Promotion,
13. Art der Dissertation,

14. bei wissenschaftlichem und künstlerischem Personal in allen Laufbahngruppen und für das Verwaltungs-, technische und sonstige Personal im höheren Dienst sowie in vergleichbaren Laufbahngruppen bei Erwerb des höchsten Hochschulabschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Staat, in dem der höchste Abschluss erworben wurde,

15. bei Habilitation außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Staat, in dem die Habilitation erworben wurde,

16. Daten des Visums.

(2) Berechtigt zur Datenverarbeitung sind Dezernat Personalangelegenheiten, Stabsstelle Qualitätsmanagement, Dezernat Studienangelegenheiten, Stabsstelle Internationales im Falle der Studierendenmobilität und bei internationalen Studierenden.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung können im Rahmen der Einladung zu Sitzungen und Kontaktpflege von Mitgliedern von Organen, Gremien und Kommissionen und ähnlichem personenbezogene Daten wie Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse verarbeitet werden. Dies betrifft auch hochschulexterne Personen, die Mitglieder von Organen, Gremien u.ä. sind. Dazu sind die Gremienbeauftragte, die Geschäftsstelle des Hochschulrates sowie die jeweiligen Mitglieder Gremien befugt.

(4) Zur Erfüllung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung dürfen Name, Vorname, Struktureinheit zur Festlegung von Beauftragungen verarbeitet werden von der Fakultät, Qualitätsmanagement, Rektorat.

(5) Zur Durchführung von Weisungsaufgaben im Zusammenhang mit der allgemeinen Hochschulverwaltung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SächsHSG dürfen Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 10, 24, Familienstand, Anzahl der Kinder, Aufenthaltstitel, akademische Grade, Geschlecht, Bankverbindung, Personalnummer, Vergütungs- und Abrechnungsdaten, Angaben zu Steuerdaten, Steuernummer und zuständigem Finanzamt, Mitgliedschaft in einer kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft, Angaben zu (hoch)schulischer oder beruflicher Ausbildung bzw. Qualifizierung, Krankenversicherungsdaten einschließlich Daten zu krankheitsbedingten Fehlzeiten oder Einschränkungen nach SGB Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, Daten zur Arbeitszeiterfassung sowie Inhalte von Verträgen zwischen Freistaat Sachsen bzw. Hochschule und der betroffenen Person, Angaben zur Nebentätigkeit, Inhalte der Personalakte, Beschäftigtenausweis mit Vorname, Name, Lichtbild, Identitätsnummer und Bibliotheksnummer durch die jeweils personalverwaltenden Stellen (Dezernat Personalangelegenheiten, Projektadministration, Prorektorat Forschung, Nachhaltigkeit und Transfer) verarbeitet werden.

(6) Zur Durchführung von Weisungsaufgaben im Zusammenhang mit der allgemeinen Hochschulverwaltung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SächsHSG dürfen Daten nach Abs. 6 vom Dezernat Finanzen und Beschaffung verarbeitet werden.

Abschnitt 7 - Verarbeitung personenbezogener Daten für die Entwicklungsplanung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 7 SächsHSG

§ 13 Entwicklungsplanung

(1) Die HTW Dresden darf die gemäß § 11 erhobenen personenbezogenen Daten nach deren Anonymisierung sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse verarbeiten, soweit dies zum Zweck der fachlichen Entwicklungsplanung erforderlich ist.

(2) Die HTW Dresden darf folgende personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen erheben und nach deren Anonymisierung weiterverarbeiten, soweit dies zum Zweck der personellen Entwicklungsplanung erforderlich ist:

1. Familienname, Vorname, frühere Namen, insbesondere Geburtsname, Künstlername, Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit,
2. Angaben gemäß § 11 Nummer 2,
3. Angaben gemäß § 11 Nummer 3,
4. Angaben zu personellen Veränderungen einschließlich des erforderlichen Qualifizierungsbedarfs,
5. Angaben zur Art und Dauer der Wahrnehmung akademischer Ämter und zu Nebentätigkeiten,
6. Angaben zu Ausfallzeiten, insbesondere zur Dauer von Beurlaubungen, Mutterschutz und Elternzeit und zur Arbeitsunfähigkeit,
7. Angaben zu Schwerbehinderten und diesen Gleichgestellten, insbesondere zum Grad der Behinderung.

(3) Berechtigt zur Datenverarbeitung ist Dezernat Personalangelegenheiten sowie das Rektorat.

(4) Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Daten, die selbst mittels Fragebögen an den jeweiligen Einrichtungen und Bereichen, Fakultäten, Dezernat Studienangelegenheiten und Dezernat Personalangelegenheiten erhoben und in elektronischer Form zugriffsgeschützt in einer Datenbank gespeichert werden.

Abschnitt 8 - Verarbeitung personenbezogener Daten für die Leistungsbewertungen für die Hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung (§ 15 Abs. 1 Nr. 8 SächsHSG), den Abschluss von Zielvereinbarungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 9 SächsHSG) sowie die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern (§ 15 Abs. 1 Nr. 10 SächsHSG)

§ 14 Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung

Die HTW Dresden darf die gemäß § 11 erhobenen personenbezogenen Daten nach deren Anonymisierung verarbeiten, soweit dies zum Zweck der hochschulinternen Mittelvergabe und Steuerung erforderlich ist.

Zuständig ist das Rektorat und die Dekane.

§ 15 Abschluss von Zielvereinbarungen

Die HTW Dresden darf die gemäß § 11 erhobenen personenbezogenen Daten nach deren Anonymisierung sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse verarbeiten, soweit dies zum Zweck des Abschlusses von Zielvereinbarungen erforderlich ist.

§ 16 Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern

Die HTW Dresden darf die gemäß § 18 Absatz 2 gespeicherten Daten nutzen, um mit ehemaligen Mitgliedern zur Förderung der Kontaktpflege in Verbindung zu treten. Berechtigt zur Datenverarbeitung sind das Prorektorat Lehre und Studium, das Dezernat Studienangelegenheiten und das Dezernat Personalangelegenheiten sowie die an den Fakultäten dafür zuständigen Stellen.

Abschnitt 9 - Verarbeitung personenbezogener Daten für die Umsetzung des Gleichstellungszieles gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 11 SächsHSG

§ 17 Umsetzung des Gleichstellungsziels

(1) Die HTW Dresden darf folgende personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen erheben und nach deren Anonymisierung geschlechtergetrennt weiterverarbeiten, soweit dies zum Zweck der Umsetzung des Gleichstellungsziels erforderlich ist:

1. Familienname, Vorname und frühere Namen, insbesondere Geburtsname, Künstlername,
2. akademische Grade, Promotionen, Habilitationen, Juniorprofessuren, Neuberufungen, Ausstattung der Professuren (Sach- und Personalausstattung), Berufungs- und Lehrgebiet, Gremienpräsenz, bewilligte Stipendien, Befristungen, Vertragslaufzeiten, Art und Anzahl an Fortbildungen,
3. alternative Arbeitszeitmodelle (zum Beispiel Telearbeit oder Gleitzeit),
4. das Geschlecht.

(2) Berechtigt zur Datenverarbeitung sind die Gleichstellungsbeauftragten, die Stabsstelle Qualitätsmanagement, das Rektorat.

Teil 3 - Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten

§ 18 Speicherung und Löschung von Daten

(1) Alle nach den Regelungen dieser Ordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten sind frühestmöglich zu löschen. Die Fristen, nach denen eine Löschung erfolgt, ergeben sich aus dem Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (V2, im internen Bereich des Internetauftritts der Hochschule verfügbar).

(2) Nach der Exmatrikulation der Studierenden darf die HTW Dresden folgende personenbezogene Daten für den Zeitraum von 50 Jahren speichern:

1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, letzte Anschrift und E-Mail-Adresse,

2. Studiengang, Prüfungszeugnis und Prüfungsdatum, Urlaubssemester,
3. Matrikelnummer, Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation.

(3) Die technische Umsetzung der Vorgaben aus Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung wird insbesondere durch Maßnahmen des Zentrums für Informationsdienste und Digitale Transformation (ZID) gewährleistet.

Teil 4 - Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 10.06.2025.

Dresden, den 25.06.2025

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Ingo Gestring

Rektor